Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9426**

14. Wahlperiode 12. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9001, 14/9238 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrenrechts

A. Problem

Bislang fehlen nähere Vorgaben, wie die mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) in die Strafprozessordnung eingeführten Regelungen zur Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, zur sonstigen Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke sowie zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien konkret im Bußgeldverfahren anzuwenden sind. Außerdem enthält das Ordnungswidrigkeitengesetz bislang keine Regelung zur Absicherung der elektronischen oder optischen Aktenarchivierung durch die Verwaltungsbehörde nach Abschluss des Verfahrens. Schließlich bedarf die für § 191a Abs. 2 GVG vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung der Ausdehnung auf den Bereich des Bußgeldverfahrens.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf bestimmt die Maßgaben, mit denen die vorstehend genannten Regelungen der Strafprozessordnung im Bußgeldverfahren anwendbar sind. Dabei trägt der Entwurf zum einen den technischen Besonderheiten des Bußgeldverfahrens gegenüber dem Strafverfahren Rechnung. Zum anderen wird der im Ordnungswidrigkeitengesetz bereits geltende Regelungsstandard im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fortgeschrieben, wonach diesem Recht aufgrund der in der Regel geringeren Schwere von Ordnungswidrigkeiten teilweise mehr Raum einzuräumen ist als im Strafverfahren. In Anlehnung an § 299a ZPO wird weiter bestimmt, wie Mitteilungen erteilt werden können, wenn die Verwaltungsbehörde die Akten nach Abschluss des Verfahrens auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen hat; damit wird zugleich die Zulässigkeit dieser Art der elektronischen oder optischen Archivierung abgesichert. Schließlich wird in das OWiG eine Regelung aufgenommen, die die geplante Verordnungsermächtigung des § 191a Abs. 1 GVG-E (vgl. Artikel 20 Nr. 5 des Entwurfs eines OLG-Vertretungsänderungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 14/9266, S. 21) auf den Bereich des Bußgeldverfahrens erstreckt, um auch hier den Anspruch von blinden oder sehbehinderten Personen

konkretisieren zu können, ihnen für sie bestimmte Schriftstücke in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/9001, 14/9238 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 49c wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „die Verfolgung von Straftaten“ durch die Wörter „Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen“ zu ersetzen.

b) In Absatz 3 sind die Sätze 2 bis 5 zu streichen.

c) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 487 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten Daten den zuständigen Stellen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke übermittelt werden dürfen;“.

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 487 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übermittlung erfolgen kann, soweit sie nach diesem Gesetz aus den Akten erfolgen könnte.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, darf die Frist im Sinne von § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung bei einer Geldbuße von mehr als 250 Euro fünf Jahre, in allen übrigen Fällen des § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung zwei Jahre nicht übersteigen.“

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Rechtsausschuss

Hermann Bachmaier
Stellvertretender Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9001 – in seiner 236. Sitzung am 16. Mai 2002 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 132. Sitzung am 12. Juni 2002 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den in der vorstehenden Beschlussempfehlung enthaltenen Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/9001, S. 7 ff. verwiesen.

Die Änderungen von § 49c Abs. 2, 3 und 4 OWiG-E entsprechen im Wesentlichen den beiden Änderungsanträgen Nr. 3, 4 und 5 des Bundesrates, wobei die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung den Änderungsanträgen 3 und 5 zugestimmt hatte. Die Änderung der Fristenregelung in § 49c Abs. 5 OWiG-E soll der geringeren Bedeutung von Ordnungswidrigkeiten mit relativ niedriger Geldbuße Rechnung tragen, ohne dadurch das Ziel einer möglichst praktikablen Gesamtregelung zu beinträchtigen.

Zu den Buchstaben a und c

Durch die Änderungen zu § 49c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 OWiG-E werden u. a. die Zweckbestimmung und die Übermittlungsregelung besser aufeinander abgestimmt. Die Formulierungen weichen lediglich redaktionell geringfügig von dem Regelungsvorschlag des Bundesrates ab. So wurde in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Einschränkung“ durch „Maßgabe“ ersetzt, nachdem die Vorschrift sich durch die in Absatz 2 genannten Zwecke eines Strafverfahrens nun enger an die Vorgaben des § 487 Abs. 1 Satz 1 StPO anlehnt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung von Absatz 3 wird einem zentralen Anliegen des Bundesrates (Antrag Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 14/9238) Rechnung getragen. Trotz der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgetragenen Bedenken erscheint es vertretbar, auf das Erfordernis einer Rechtsverordnung für die im Regierungsentwurf umschriebenen gemeinsamen Dateien zu verzichten. Auch ohne dieses Erfordernis bleibt es materiell-rechtlich dabei, dass gemeinsame Dateien nur dann errichtet werden können, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist. Dies wird auch durch den neu gefassten Absatz 3 klargestellt, der betont, dass natürlich vor allem solche Dateien einer besonders sorgfältigen Prüfung bedürfen, die den Geschäftsbereichen verschiedener Bundes- oder Landesministerien angehören. Dass daraus nicht der Umkehrschluss gezogen werden darf, bei anderen gemeinsamen Dateien müssten diese allgemeinen datenschutzrechtlichen Kriterien nicht erfüllt sein, wurde bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs hervorgehoben (Bundestagsdrucksache 14/9001, S. 16, linke Spalte oben). Allgemein kann gesagt werden, dass je geringer die potentiellen Sachzusammenhänge zwischen den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Stellen sind, desto weniger wird die Errichtung einer gemeinsamen Datei zwischen diesen Stellen erforderlich und angemessen sein.

Darüber hinaus ist anerkannt, dass auch gemeinsame Dateien durch Errichtungsanordnungen der beteiligten Stellen entsprechend § 490 StPO zu regeln sind, sei es in Form einer gemeinsamen Errichtungsanordnung, sei es in Form abgestimmter einzelner Errichtungsanordnungen der beteiligten Stellen. In den Errichtungsanordnungen ist nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen – neben den in § 490 StPO genannten Punkten – die datenschutzrechtliche Verantwortung zu regeln. Grundsätzlich gilt, dass verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG diejenige Stelle ist, die die Daten in die gemeinsame Datei eingestellt hat. Dies hat zur Folge, dass ein Zugriff auf Daten, die von einer anderen Stelle eingestellt worden sind, im datenschutzrechtlichen Sinn als Übermittlung anzusehen ist und nur insoweit erfolgen kann, soweit dies in der Errichtungsanordnung nach § 490 StPO unter Berücksichtigung von Zweck und Inhalt der Speicherung im Einzelfall festgelegt ist (Hilger, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Auflage, § 486, Rn. 2, 7 u. 9).

Auch wenn durch den Verzicht auf das Erfordernis einer Rechtsverordnung die Notwendigkeit der in Artikel 1 Nr. 6 enthaltenen Übergangsregelung gesunken ist, wird sie dennoch beibehalten, um den Ländern umfassend Zeit zu gewähren, sich auf die Rechtslage einzustellen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung von § 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG-E stellt sicher, dass die Befugnisse zur Übermittlung aus der Datei nicht enger sind als die Befugnisse zur Übermittlung aus den Akten; erfasst werden also auch die außerhalb der §§ 49a und 49b OWiG-E geregelten Fälle der Akteneinsicht, wie z. B. das Akteneinsichtsrecht durch den Betroffenen oder den Verletzten.

Zu Buchstabe e

Durch die Änderung von § 49c Abs. 5 OWiG-E wird für vergleichsweise geringfügige Ordnungswidrigkeiten bis zu

250 Euro die Überprüfungsfrist zur Löschung der Daten nach § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO nochmals auf 2 Jahre verkürzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei solchen Ordnungswidrigkeiten eine längere Frist weder im Hinblick auf die durch die Höhe der Geldbuße indizierte Schwere des Regelverstoßes noch unter Berücksichtigung von gesetzlichen Tilgungsfristen in ähnlichen Regelungsbereichen (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVG, § 153 Abs. 1 Nr. 1 GewO) angemessen erscheint. Um andererseits die Fristenregelung des § 49c Abs. 5 OWiG-E nicht durch eine zu ausdifferenzierte Regelung für die Praxis nur schwer handhabbar zu machen, ist vorgesehen, im Gegenzug in allen übrigen Fällen des § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 StPO die Frist einheitlich auf 2 Jahre festzulegen.

Sonstiges

Zu den vom Bundesrat außerdem geforderten Änderungen der StPO (Antrag Nr. 6 der Stellungnahme des Bundesrates) stimmt der Ausschuss mit der Bundesregierung überein, dass die damit verbundenen Fragen in diesem Verfahren nicht mehr abschließend geklärt werden können, dass aber beide Regelungsbereiche einer Klärung bedürfen. Der Ausschuss begrüßt daher, dass die Bundesregierung zu beiden Punkten konkrete Schritte angekündigt hat:

– Zu dem Änderungsvorschlag zu § 474 Abs. 2 StPO hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung bereits erläutert, warum ihr der von den Ländern vorgeschlagene, pauschale Regelungsansatz nicht zielführend erscheint. Sie wird daher stattdessen kurzfristig prüfen, ob und ggf. für welche konkreten Fallkonstellationen eine Erweiterung der Auskunftsrechte, insbesondere für nationale Behörden, angezeigt ist und wie einem solchen Bedarf durch eine bereichsspezifische, normenklare und verhältnismäßige Regelung Rechnung getragen werden kann.

– Zu dem Änderungsantrag zu § 491 Abs. 2 StPO hat die Bundesregierung auf die von ihr im April 2002 initiierte Länderumfrage über die in der Praxis bestehenden Anwendungsprobleme hingewiesen. Sobald hinreichend aussagekräftige Ergebnisse dieser Umfrage vorliegen, wird sie auf dieser Grundlage ggf. Regelungsvorschläge unterbreiten, um zu verhindern, dass der Erfolg von Ermittlungshandlungen durch Auskünfte aus dem ZStV gefährdet wird.

Berlin, den 12. Juni 2002

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333